

Verordnung über den schulischen Sozialdienst des Kantons Schaffhausen

vom 30. Juni 2015

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 12 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Der kantonale schulische Sozialdienst gehört der Dienststelle Organisation Sport, Familie und Jugend des Erziehungsdepartements an.²⁾

² Die interne Organisation und Aufgabenzuweisung sowie die internen Abläufe sind im Organigramm des kantonalen schulischen Sozialdienstes festgehalten. Dieses wird vom Erziehungsdepartement genehmigt.

§ 2

¹ Der kantonale schulische Sozialdienst erbringt seine Leistungen Finanzierung grundsätzlich unentgeltlich.

² Werden von einzelnen oder mehreren Mitarbeitenden des kantonalen schulischen Sozialdienstes Aufgaben, die nicht zwingend vom kantonalen schulischen Sozialdienst wahrzunehmen sind, übernommen (insbesondere die Mandatsführung bei Kinderschutzmassnahmen), ist die erbrachte Leistung dem kantonalen schulischen Sozialdienst abzugelten.

II. Aufgaben

§ 3

Zusammenarbeit und Vermittlung

¹ Der kantonale schulische Sozialdienst arbeitet mit den zuständigen Behörden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie weiteren Fachstellen respektive Fachpersonen, insbesondere der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung des Erziehungsdepartements und dem kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst zusammen.

² Er koordiniert seine Arbeit mit diesen und vermittelt sie bei Bedarf an die Ratsuchenden.

³ Er bietet insbesondere die Dienstleistungen gemäss den §§ 4 - 8 an.

§ 4

Begleitung bei Abklärung und Umsetzung von Sonderschulmassnahmen in speziellen Fällen

¹ Bei der Abklärung und Umsetzung von durch die zuständige Stelle angeordneten Sonderschulmassnahmen steht der kantonale schulische Sozialdienst in folgenden Situationen beratend, vermittelnd und ausführend zur Verfügung:

- a) Ausserkantonale Platzierungen;
- b) Fälle mit hohem Bedarf an Begleitung.

² Insbesondere kommen ihm dabei folgende Aufgaben zu:

- a) Beratung, Vorbereitung, Betreuung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und des Schülers bzw. der Schülerin;
- b) Beratung und Vorbereitung aller Beteiligten auf die Rückkehr ins Elternhaus bzw. in die Regelklasse oder auf den Einstieg in eine Berufsausbildung nach Beendigung der Sonderschulung.

§ 5

Führung einer Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe

¹ Zur Unterstützung und Sicherstellung einer einfachen, fallbezogenen Zusammenarbeit und Vernetzung der gesamten Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen führt der kantonale schulische Sozialdienst eine Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe.

² Näheres regelt die Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendpolitik und Jugendhilfe vom 4. Dezember 2007.

§ 6

Führung einer Vermittlungs- und Koordinationsstelle Frühe Förderung

¹ Der kantonale schulische Sozialdienst führt eine Vermittlungs- und Koordinationsstelle für die Frühe Förderung gemäss den kantonalen Leitlinien.

² Sie entwickelt und begleitet bei Bedarf familienunterstützende und -ergänzende Angebote und Projekte.

³ Sie bietet ein niederschwelliges Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen an.

§ 7

Als Jugend- und Familienberatungsstelle des Kantons berät und unterstützt der kantonale schulische Sozialdienst Schulen, Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche bei:

Jugend- und Familienberatung

- a) allgemeinen Erziehungs- und Schulfragen;
- b) familiären Problemen mit Auswirkungen auf schulpflichtige Kinder und Jugendliche;
- c) der Suche nach geeigneten familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten;
- d) finanziellen Fragestellungen.

§ 8

¹ Der kantonale schulische Sozialdienst steht den zuständigen Behörden bei Fragestellungen in der Umsetzung von Kindesschutzmassnahmen beratend zur Verfügung.

Beratung und Mandatsführung bei Kindesschutzmassnahmen

² Mitarbeitende des kantonalen schulischen Sozialdienstes können im Sinne einer zentralen Stelle und in Ergänzung zu den Berufsbeiständen auf entsprechenden Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hin im Rahmen ihrer Ressourcen die Mandatsführung bei Kindesschutzmassnahmen in besonders schweren Fällen übernehmen.

³ Die Entschädigung der Mitarbeitenden des kantonalen schulischen Sozialdienstes für die Mandatsführung richtet sich nach Art. 58 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 und der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz der Beistände (Beistandsentschädigungsverordnung) vom 4. Dezember 2012.

⁴ Es besteht keine Verpflichtung des kantonalen schulischen Sozialdienstes, die Mandatsführung bei Kindesschutzmassnahmen zu übernehmen.

III. Schlussbestimmung

§ 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

410.305 V über den schulischen Sozialdienst des Kantons SH

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2015, S. 957.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 14. November 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1816).